

**Verordnung über den Fonds für
Unwetter- und Brandgeschädigte
der Gemeinde Langnau im Emmental**

20. August 2001

Der Gemeinderat von Langnau im Emmental erlässt gestützt auf Art. 102 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 1990 folgende

Verordnung über den Fonds für Unwetter- und Brandgeschädigte

Art. 1

Gegenstand und
Zweck

Der Fonds für Unwetter- und Brandgeschädigte bezweckt eine materielle Unterstützung von Opfern und Geschädigten im Rahmen eines Unwetters bzw. Brandereignisses. Er soll helfen, Härtefälle zu vermeiden und kann erst zum Tragen kommen, wenn die Möglichkeiten von Versicherungen, öffentlichen Unterstützungen und Hilfswerken ausgeschöpft sind.

Art. 2

Bestand und Speisung
des Fonds

¹Der jeweilige Bestand des Fonds für Unwetter und Brandgeschädigte ist aus der aktuellen Bestandesrechnung der Gemeinde ersichtlich. Das Fondskapital kann zur Zweckerreichung vollständig verwendet werden.

²Der Fonds wird aus Spenden, Geschenken und Legaten sowie den entsprechenden Kapitalzinsen gespiesen.

Art. 3

Zuständigkeiten

Über Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Art. 4

Buchführung und
Revision

Die Buchführung des Fonds erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Langnau. Die Revision obliegt im Rahmen der Buchprüfung der von der Gemeinde eingesetzten externen Revisionsstelle.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2002 in Kraft.

3550 Langnau, 20. August 2001

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Bernhard Antener

Samuel Buri